

Hier ist eine Übersicht nach **aktuellem Rechtsstand in Deutschland (2026)**:

Empfänger	Steuerliche Regelung	Grenze
Arbeitnehmer – Sachbezug	Steuer- und sozialversicherungsfrei als Sachbezug	50 € pro Monat (Freigrenze)
Arbeitnehmer – persönlicher Anlass (Geburtstag, Hochzeit, Geburt, Jubiläum usw.)	Sachgeschenk als Aufmerksamkeit	60 € je Anlass steuerfrei; Weihnachten zählt nicht als persönlicher Anlass.
Arbeitnehmer – Betriebsveranstaltung	Zuwendungen bei bis zu zwei Betriebsveranstaltungen jährlich	110 € je Teilnehmer und Veranstaltung steuerfrei.
Kunden/Geschäftspartner	Betriebsausgabenabzug für Geschenke	50 € pro Person und Wirtschaftsjahr (Freigrenze). Bei Überschreitung entfällt der Betriebsausgabenabzug vollständig.
Streuwerbeartikel	Keine Anwendung der 50-€-Grenze	Bis 10 € je Artikel gelten regelmäßig als Streuwerbeartikel.

Die steuerlichen Regelungen unterscheiden sich deutlich danach, ob das Geschenk an **Arbeitnehmer** oder **Kunden/Geschäftspartner** geht. Nachfolgend die wichtigsten Hinweise ausführlicher.

1. Sachbezüge an Arbeitnehmer (50 € monatlich)

Die monatliche **50-€-Grenze** ist eine **Freigrenze** (§ 8 Abs. 2 EStG), kein Freibetrag. Das bedeutet:

- Beträgt der Sachbezug **50,00 € oder weniger**, ist der gesamte Vorteil steuer- und sozialversicherungsfrei.
- Beträgt der Wert **50,01 €**, ist **der gesamte Betrag** steuer- und sozialversicherungspflichtig – nicht nur der übersteigende Cent.

Voraussetzungen

- Es muss sich um einen **Sachbezug** handeln (z. B. Warengutschein oder Sachleistung), nicht um Barlohn.
- Der Vorteil muss **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** gewährt werden.
- Mehrere Sachbezüge innerhalb eines Monats werden zusammengerechnet.

Beispiele

- Einkaufsgutschein 50 €
 - Tankgutschein 50 €
 - Geschenkkarte, sofern sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt
-

2. Aufmerksamkeiten zu persönlichen Anlässen (60 €)

Neben der monatlichen Sachbezugsfreigrenze können Arbeitgeber sogenannte **Aufmerksamkeiten** bis **60 € je Anlass** steuerfrei schenken.

Begünstigte Anlässe

- Geburtstag
- Hochzeit
- Geburt eines Kindes
- Arbeitnehmerjubiläum
- Bestandene Abschlussprüfung

Nicht begünstigt

- Weihnachten
- Ostern
- Betriebsjubiläum
- Allgemeine Leistungsprämien

Die 60-€-Grenze gilt **je persönlichem Anlass** und kann daher mehrfach im Jahr genutzt werden, wenn mehrere persönliche Ereignisse eintreten. Sie ist **zusätzlich** zur monatlichen 50-€-Sachbezugsfreigrenze möglich.

3. Betriebsveranstaltungen

Für bis zu **zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr** gilt ein **Freibetrag von 110 € je Arbeitnehmer und Veranstaltung**.

Hierzu gehören beispielsweise:

- Weihnachtsfeier
- Sommerfest
- Betriebsausflug

Zum Wert zählen u. a.:

- Speisen und Getränke
- Unterhaltung
- Musik
- Raummiete
- Geschenke im Rahmen der Veranstaltung

Der Freibetrag unterscheidet sich von einer Freigrenze:

- Bis 110 € bleibt alles steuerfrei.
 - Nur der **übersteigende Betrag** ist steuerpflichtig.
-

4. Geschenke an Kunden und Geschäftspartner

Für Geschenke an Kunden gilt eine **50-€-Jahresgrenze je Empfänger** (§ 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG).

Dabei handelt es sich ebenfalls um eine **Freigrenze**:

- Bis **50 €** ist das Geschenk grundsätzlich als Betriebsausgabe abzugsfähig.
- Bereits bei **50,01 €** entfällt der Betriebsausgabenabzug **vollständig**.

Netto oder Brutto?

- **Vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmen**: maßgeblich ist der **Nettowert**.
 - **Nicht vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmen (z. B. Kleinunternehmer)**: maßgeblich ist der **Bruttowert**.
-

5. Streuwerbeartikel

Kleine Werbeartikel bis etwa **10 €** (z. B. Kugelschreiber, Kalender, Schlüsselanhänger) gelten als **Streuwerbeartikel**.

Für sie gelten besondere Erleichterungen:

- keine Anwendung der 50-€-Jahresgrenze,
 - regelmäßig keine Pauschalversteuerung nach § 37b EStG erforderlich.
-

6. Pauschalversteuerung nach § 37b EStG

Kann oder soll ein Geschenk nicht steuerfrei bleiben, kann der Schenker unter bestimmten Voraussetzungen die Steuer **pauschal mit 30 %** übernehmen.

Dies gilt sowohl für:

- Arbeitnehmer,
- Kunden,
- Geschäftspartner.

Vorteile:

- Der Empfänger muss das Geschenk regelmäßig nicht selbst versteuern.
- Besonders interessant bei hochwertigen Sachgeschenken oder Incentives.

Die Anwendung ist an gesetzliche Voraussetzungen geknüpft und ersetzt nicht die Prüfung, ob eine Steuerbefreiung bereits greift.

7. Dokumentationspflicht

Für Geschenke an Geschäftspartner sollte stets dokumentiert werden:

- Name des Empfängers,
- Datum,
- Anlass,
- Wert des Geschenks,
- Rechnung und Buchungsbeleg.

Eine ordnungsgemäße Dokumentation ist Voraussetzung für den steuerlichen Betriebsausgabenabzug.